



Düsseldorf / Hagen, 2.8.2021

## **Stellungnahme zu dem Entwurf der Europäischen Kommission für überarbeitete Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (CEEAG)**

Die Europäische Kommission schlägt eine Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (CEEAG) vor, um die im Rahmen des „European Green Deal“ angepassten Klimaziele bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Langfristig soll Europa zum ersten „klima-neutralen“ Kontinent transformiert werden. Die EU-Kommission beziffert den bis 2030 notwendigen zusätzlichen Investitionsbedarf für die Erreichung der Energie- und Klimaziele auf 350 Milliarden Euro jährlich. Es muss gelingen, diese öffentlichen und privaten Mittel in der Europäischen Union zu investieren, damit der Green Deal zu dem Wachstumsprogramm werden kann, das die Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen anlässlich der Präsentation in Aussicht gestellt hat.

Daher ist es richtig, dass die EU-Kommission die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen um solche Beihilfen erweitert, die dazu beitragen, den Schutz des Klimas zu fördern. Es ist hingegen nicht nachvollziehbar, wie eine Erhöhung der Klimaschutzambitionen in der EU mit einer Verringerung des Carbon-Leakage Schutzes für die EU-Industrie in Einklang gebracht werden kann. Wir begrüßen demnach einerseits die Beihilfefähigkeit der Förderung der Wasserstoffwirtschaft und der Dekarbonisierung der Industrie. Wir lehnen andererseits jedoch die Verschärfungen, die im Abschnitt 4.11 für die Beihilfefähigkeit von Entlastung von Kosten, die zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung auf Energieverbraucher umgelegt werden, ab.

Der Argumentation, dass die Finanzierung des notwendigen beschleunigten Ausbaus klimafreundlicher Strombereitstellung eine möglichst breite Basis haben sollte, schließen wir uns an. Die Vorschläge, mehr Industriebetriebe mit den nicht reduzierten Umlagen zu belasten und zudem die Höhe der erlaubten Reduzierungen zu begrenzen, tragen zu diesem Ziel ebenso wenig bei, wie die Verpflichtung, die Entlastungen in Energieeffizienz- oder Klimaschutzmaßnahmen zu investieren. Die Begründung liefert die Begleitstudie, die von der EU-Kommission für die Überarbeitung der Beihilfeleitlinien in Auftrag gegeben worden ist. Dort heißt es:

*„Erstens stellen wir in Bezug auf die einzelnen Länder fest, dass Deutschland die höchsten und im Zeitverlauf steigenden Gesamtabgaben hat. Die Abgaben variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 3 und 7 Eurocent/kWh. Zieht man dagegen die Befreiungen von den Gesamtabgaben ab (und nimmt damit die effektiv wirksamen Abgaben in den Blick), unterliegen die förderfähigen Unternehmen in Deutschland in mehreren Branchen Abgaben, die mit den anderen untersuchten Mitgliedstaaten vergleichbar sind, in denen die effektiven Abgaben zwischen null und 1,5 Eurocent/kWh variieren.“*

Wenn die EU-Kommission durch die Verschärfung der Kriterien in Kapitel 4.11 der CEEAG verhindert, dass die Unternehmen in Deutschland hinsichtlich ihrer Stromkostenbelastung ein wettbewerbs-neutrales Umfeld im Vergleich zu den Nachbarländern vorfinden, wird Produktion aus Deutschland in andere EU-Länder oder in Nicht-EU-Länder verlagert. Produktionsverlagerung findet bereits dadurch statt, dass deutsche Unternehmen einzelne Aufträge an Wettbewerber in anderen Ländern verlieren, denn durch das verringerte Produktionsniveau sinken die umlagepflichtigen Stromverbräuche der

betroffenen Unternehmen und damit die Finanzierungsbasis für den Ausbau der EEG- und KWK-Anlagen in Deutschland. Dabei ist es in diesem Zusammenhang unerheblich, ob die Produktion nach China abwandert oder nach Frankreich. Ein steigender Stromverbrauch in China finanziert den Ausbau klimafreundlicher Stromerzeugung in der EU ebenso wenig wie ein höherer Stromverbrauch in Frankreich, denn dort wird ausweislich der zitierten Begleitstudie keine Umlage für dessen Finanzierung erhoben. Im Ergebnis stehen in beiden Fällen in der EU weniger finanzielle Mittel für die Transformation zu einem klimaneutralen Kontinent zur Verfügung. Das kann verhindert werden, wenn folgende Punkte im Entwurf der überarbeiteten Leitlinien (CEEAG) korrigiert werden:

- Keine Veränderung der Kriterien der Rn. 185 i.V.m. Fußnote 84 EEAG durch Rn. 357 CEEAG:

Die Erhöhung der Klimaschutzambition in der EU von 40% auf 55% CO<sub>2</sub>-Minderung bis 2030 wird zu einer Beschleunigung des Ausbaus klimaneutraler Stromerzeugung führen; es ist zu erwarten, dass damit auch die Kosten steigen, die von den Energieverbrauchern zu tragen sind. Damit nehmen Wettbewerbsnachteile für Unternehmen in EU-Mitgliedsstaaten, in denen diese Kosten über Strompreismulden finanziert werden, zu. Eine Verringerung des Carbon-Leakage Schutzes würde aufgrund der zu erwartenden Abwanderung der Produktion dieser Unternehmen zu einer Erosion der Finanzierungsbasis des notwendigen Ausbaus Erneuerbarer Energien in diesen EU-Mitgliedsstaaten führen und die Erreichung der Klimaziele gefährden. Die Kriterien der Randnummer 185 (in Verbindung mit der Fußnote 84) der bisher gültigen EEAG sollten daher beibehalten werden. Dementsprechend sollte der Annex 5 der EEAG ebenfalls erhalten bleiben. Zudem sollte der zu erwartenden und erwünschten Elektrifizierung der Industrie durch eine regelmäßige Überprüfung der zukünftig steigenden Stromkostenintensität der Sektoren Rechnung getragen werden.

- Beibehaltung der Rn. 186 „Berücksichtigung der Heterogenität von Sektoren“:

Die Heranziehung der internationalen Wirtschaftszweigklassifikation NACE für die Identifizierung Carbon-Leakage gefährdeter Sektoren ist aufgrund des Mangels an Alternativen naheliegend, jedoch nicht hinreichend zielgenau. Die NACE-Klassifikation dient ausschließlich der Beobachtung konjunktureller und struktureller Entwicklungen von Sektoren, die im Sinne dieser Zielsetzung zu Wirtschaftszweigen zusammengesetzt worden sind. Der möglichen Heterogenität hinsichtlich der Produktionsprozesse oder Energieintensitäten von Unternehmen oder Teilsektoren innerhalb dieser 4-stelligen NACE-Sektoren trägt die EU-Kommission in den bisher gültigen staatlichen Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG 2014-2020) durch Randziffer 186 Rechnung. Ein Grund für die Streichung dieser Randnummer im überarbeiteten Entwurf der Leitlinien ist nicht ersichtlich. Die Heterogenität der 4-stelligen NACE-Wirtschaftszweige ist weiterhin gegeben. Das belegt die beigefügte wissenschaftliche Studie, die unser Mitglied Industrieverband Härtetechnik e.V. (IHT) für den NACE-Wirtschaftszweig 25.61 „Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung“ in Auftrag gegeben hat.

Die Studie zeigt, dass die Stromkostenintensität des 4-stelligen Wirtschaftszweiges 25.61 auf EU-Ebene in den Jahren 2010 bis 2018 bei 8,4% gelegen hat, im Teilsektor 25.61.21 „Wärmebehandlung“ erreichte die Stromkostenintensität dagegen 21,4% und lag damit deutlich höher als die in den Leitlinien angelegten 10%. Um eine Abwanderung der Produktion dieses Sektors in Länder, in denen der Ausbau der klimaneutralen Stromerzeugung nicht über Umlagen finanziert wird, zu verhindern, muss die bisherige Randnummer 186 der EEAG 2014-2020 unverändert in die CEEAG übernommen und fortgeführt werden. Andernfalls wäre die



Finanzierungsbasis des Ausbaus erneuerbarer Energien in Deutschland gefährdet. Für eine beihilferechtliche Absicherung könnte wie in anderen Regelungsbereichen (ETS) der Nachweis der Carbon-Leakage-Gefährdung alternativ auf der Ebene tiefer gegliederter Teilspektoren ermöglicht werden.

- Anpassung der Rn. 359, 360 „Selbstbehalt“:

Die EU-Kommission schlägt in den Randnummern 359 und 360 eine erhebliche Erhöhung der nicht beihilfefähigen „Selbstbehalte“ der Beihilfeempfänger vor. Randnummer 359 würde mit Blick auf die Situation in Deutschland bedeuten, dass beihilfefähige Unternehmen in Deutschland mit rund 1,75 Eurocent/KWh immer noch stärker belastet wären als sämtliche Wettbewerber in der EU, deren maximaler Beitrag 1,5 Eurocent/KWh beträgt. Das Wettbewerbskommissariat der EU sollte solche Wettbewerbsverzerrungen vermeiden und die bisher angelegten Kriterien beibehalten.

Ebenso sollte weiterhin eine höhere Beihilfe für besonders stromkostenintensive Unternehmen möglich bleiben. Mit Blick auf die gewünschte Elektrifizierung ist die vorgeschlagene Verdreifachung des Selbstbehaltes von 0,5 auf 1,5% der Bruttowertschöpfung der Unternehmen nicht zielführend, um die Finanzierungsbasis für die Transformation zu sichern.

- Streichung der Rn. 365 „Investitionspflicht“:

Das Kapitel 4.11 der CEEAG soll die Finanzierungsbasis für den Ausbau der klimaneutralen Stromerzeugung sichern, indem den Mitgliedsstaaten, die diesen Ausbau über Umlagen auf den Strompreis finanzieren, die Option gegeben wird, stromkostenintensive Verbraucher gezielt zu entlasten. Die Investitionsverpflichtung der Randnummer 365 für Unternehmen, die im Rahmen der Energieeffizienz-Richtlinie ein Energiemanagement-System betreiben müssen, trägt zu dieser Zielsetzung nicht bei und sollte daher nicht Gegenstand der Beihilfeleitlinien sein. Zudem ist im Rahmen der Rezertifizierung der Energiemanagement-Systeme angelegt, dass die Unternehmen ihre wirtschaftlich darstellbaren Effizienzmaßnahmen umsetzen.

- Konkretisierung der Rn. 366 „Übergangsvorschriften“:

Unternehmen, die bisher unter den EEAG 2014-2020 in Verbindung mit der nationalen Umsetzung Entlastungen erhalten haben, sollte auch weiterhin Rechts- und Planungssicherheit gewährt werden. Die Randnummer 366 sollte dahingehend präzisiert werden, dass Wirtschaftsbeteiligte, die in einem der Jahre der Gültigkeit der EEAG 2014-2020 beihilfeberechtigt im Sinne des Abschnitts 4.11 waren, auch während der Gültigkeit der CEEAG weiterhin als beihilfeberechtigt gelten.

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.  
Uerdinger Straße 58-62

40474 Düsseldorf

<http://www.wsm-net.de>

Ansprechpartner: Holger Ade, +49 2331 9588 21, [hade@wsm-net.de](mailto:hade@wsm-net.de)



**Wirtschaftsverband Stahl-  
und Metallverarbeitung e.V.**

**Über den WSM:**

*Die Stahl und Metall verarbeitende Industrie in Deutschland, das sind: rund 5.000 vorwiegend familiengeführte Betriebe, die mit über 400.000 Beschäftigten über 80 Milliarden Euro Umsatz im Jahr erwirtschaften. Die Unternehmen beschäftigen im Durchschnitt 100 Mitarbeiter und sind mit Abstand die wichtigsten Kunden der Stahlerzeuger.*

*Die Branche zeichnet sich durch hohe Spezialisierung und Wettbewerbsintensität aus. Die Unternehmen fertigen für die internationalen Märkte der Automobil-, Elektro- und Bauindustrie, den Maschinenbau und den Handel.*

*Der WSM ist Dachverband für 14 Fachverbände. Zusammen bündeln sie die Interessen einer der größten mittelständischen Branchen in Deutschland und sind Sprachrohr für deren wirtschaftspolitische Vertretung auf Länder-, Bundes- und Europäischer Ebene. Sie suchen den Ausgleich mit marktmächtigen Abnehmern und Lieferanten aus Industrie und Handel. Und sie fordern bessere Rahmenbedingungen für Wachstum, Dynamik und Wettbewerb – ob bei Steuern, Abgaben, Recht, Forschung, Umwelt, Energie oder Technik.*